

**Auskünfte des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport, Referat 14,
zu §26 Abs. 3 S. 3 AufenthG¹ (Stand Sept. 2017)**

1.) Auskunft zur Frage, ob die Erfüllung von §26 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AufenthG - trotz Verweis auf §2 Abs. 12 AufenthG in der Gesetzesbegründung - auch auf andere Weise, als mit einem Zertifikat über das Bestehen einer C1 Deutschprüfung, nachgewiesen werden kann.:

Das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse ist von der zuständigen Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch ein anerkanntes Sprachzertifikat eines zertifizierten oder staatlich anerkannten Bildungsträgers (Telc-zertifizierte Bildungsträger, Goethe-Institut, TestDaF-Institut) nachgewiesen werden.

Grds. ist die Vorlage eines entsprechenden Sprachzertifikats jedoch keine notwendige, sondern nur eine hinreichende Voraussetzung für den Nachweis der entsprechenden Sprachkompetenz. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Sprachkenntnisse tatsächlich vorliegen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 11.12). Verfügt der Ausländer/ die Ausländerin nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Ausländerbehörde offensichtlich über die erforderlichen Sprachkenntnisse, ist die Vorlage eines Sprachzertifikats nicht erforderlich (vgl. auch Ziff. 9.2.1.7 ff. AVV-AufenthG zum Nachweis von Sprachkenntnissen). Schulzeugnisse, Schul-/ Studienabschlüsse, der berufliche Werdegang, etc. sind dann im Rahmen der Einzelfallprüfung mit einzubeziehen.

Soweit die Ausländerbehörde das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht sicher feststellen kann - insbesondere im Anwendungsbereich des § 26 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AufenthG, der das Beherrschen der deutschen Sprache fordert -, ist jedoch die Vorlage eines Sprachtests zu empfehlen.

2.) Auskunft zur Frage, ob von der Anforderung nach §26 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 AufenthG abgesehen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt des Antrages auf Niederlassungserlaubnis bzw. in den zurückliegenden Jahren oder Monate ein Studium an einer deutschen Universität absolviert wurde:

Im Rahmen des § 26 Abs. 3 AufenthG sollen die erbrachten (herausragenden) Integrationsleistungen des begünstigten Personenkreises honoriert werden: Eine schnelle wirtschaftliche Integration und der zügige Erwerb hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bis zum Beherrschen der deutschen Sprache ermöglichen den schnellen Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht, wenn auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 26 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 AufenthG fordert die weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung zum Zeitpunkt der Antragsentscheidung². Die Fähigkeit zur Bestreitung des weit überwiegenden Lebensunterhalts darf auch nicht nur vorübergehend sein³. Wird der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung (noch) nicht überwiegend gesichert, liegen die Erteilungsvoraussetzungen nicht vor. Der Gesetzgeber hat weder eine günstige Prognoseentscheidung aufgrund erreichter Schul-/ Ausbildungs-/Hochschulabschlüsse als ausreichend erachtet noch eine Ausnahme vom Vorliegen dieser Voraussetzungen im Gesetz

1 **§26 Abs. 3 S. 3 AufenthG** ist die mit dem s.g. „Integrationsgesetz“ eingeführte gesetzliche Grundlage, nach welcher besonders gut integrierte Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge schon nach 3 Jahren Aufenthalt in DE eine Niederlassungserlaubnis erhalten können.

2 **Vermerk der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates:** Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der Bezug von Leistungen gem. §2 Abs. 3 S. 2 AufenthG unschädlich ist bzw. gesetzlich nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gewertet wird.

3 Siehe mehr dazu unter 3.).

verankert.

Für potentiell begünstigte Personen des § 26 Abs. 3 AufenthG, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind und ihren Lebensunterhalt derzeit (noch) nicht im geforderten Umfang sichern, da sie sich in einer schulischen/ betrieblichen Ausbildung oder im Studium befinden, ist möglicherweise die entsprechende Anwendung des § 35 AufenthG eine Option (s. § 26 Abs. 3 S. 5 AufenthG).

3. Auskunft zur Frage, was gefordert wird bzw. welche Kriterien eine Rolle spielen, damit die weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung als "nicht nur vorübergehend" iSd §26 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 AufenthG gewertet wird:

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung der nicht nur vorübergehenden weit überwiegenden Lebensunterhaltssicherung ist Ziff. 2.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (AVV-AufenthG) zu beachten. Danach ist in jedem Einzelfall eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt des Betroffenen für die Dauer des Aufenthalts gesichert ist.

Soweit ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit ausreichendem Einkommen vorliegt, dürfte die Bewertung in der Regel unproblematisch sein, soweit keine Anhaltspunkte vorliegen, dass das Beschäftigungsverhältnis in nächster Zeit beendet wird.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ist gem. Ziff. 2.3.3 AVV-AufenthG neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob - wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich - der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt.

Neben der aktuellen Beschäftigungssituation ist grds. auch die bisherige Erwerbsbiographie in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. Soweit der Betroffene in der Vergangenheit regelmäßig über ausreichend Einkommen verfügt hat, kann dies im Rahmen der Prognoseentscheidung entsprechend positiv gewürdigt werden.

An die Prognoseentscheidung sind - mangels Unvorhersehbarkeit des Eintritts zukünftiger Ereignisse - zwar keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Da im Rahmen des § 26 Abs. 3 AufenthG über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet entschieden wird, ist aber im Rahmen einer sorgfältigen und umfassenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob die zur Verfügung stehenden Mittel eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen.